

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3366/598/14-MPA BS

Gegenstand:

Abdichtungsmasse „PURelastik“
auf einem beliebigen Altdach mit Kunststoff- und
Elastomer- Abdichtung
zur Verwendung bei unbegrenzter Dachneigung
nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
(VV TB), Fassung Januar 2019, Lfd. Nr. C 4.8

Antragsteller:

ISOPOL-International GmbH
Gesellschaft für Polyurethantechnik
Eikeloher Straße 4
59597 Erwitte

Ausstellungsdatum:

02.08.2019

Geltungsdauer:

01.03.2019 bis 31.08.2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und - Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3366/598/14-MPA BS vom 26.02.2014.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3366/598/14-MPA BS ist erstmals am 26.02.2014 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Bauarten bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

B Besondere Bestimmungen

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden nach
DIN 4102-7: 1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23: 2011-10 Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder
DIN CEN/TS 1187: 2012-03 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23: 2011-10 Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder
DIN CEN/TS 1187: 2012-03 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16459:2014-03 Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A
nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB),
Fassung Januar 2019, Lfd. Nr. C 4.8.
Die Bedachung besteht aus einer in Kapitel 3 beschriebenen Abdichtungsmasse zur Verwendung bei unbegrenzter Dachneigungen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Bedachung darf bei solchen Dächern eingesetzt werden, deren Dächer widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.
- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz, Wärmeschutz und Standsicherheit.
- 1.2.3 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen diese Bauart verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.4 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die in Kapitel 3 aufgeführten Bedachungen.
- 2.1.2 Die Zusammensetzung der genannten Baustoffe muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.3 Für alle verwendeten Produkte liegen die Nachweise der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1 vor.
- 2.1.4 Die Bedachungssysteme dürfen auf alle praxisgerechten Unterkonstruktionen aufgebracht werden.

2.2 Prüfverfahren

Die Bauart muss die Anforderungen an harte Bedachungen nach DIN 4102-7: 1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23: 2011-10 Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187: 2012-03 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23: 2011-10 Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187: 2012-03 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16459:2014-03 Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A erfüllen.

2.3 Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. des Prüfberichtes	Prüfverfahren / Regeln
MPA Braunschweig	ISOPOL-International GmbH Gesellschaft für Polyurethantechnik Eikeloher Straße 4 59597 Erwitte g	3205/205/13-1/2014 2301/369-1/2019	DIN CEN/TS 1187 Prüfverfahren 1

3 Bestimmung für die Ausführung

Die Zusammensetzung der genannten Baustoffe muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Bedachungssysteme dürfen auf alle praxisgerechten Unterkonstruktionen aufgebracht werden.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für den folgenden Dachaufbau zur Verwendung bei unbegrenzter Dachneigung.

„PURelastik“, eine Abdichtungsmasse auf Acrylbasis, Auftragsmenge ca. 3 kg/m²

mit innenliegendem Polyestervlies zur Armierung auf

„PURgrund“, eine Grundierung auf Acrylbasis, Auftragsmenge ca. 200 g/m² auf

beliebigem Altdach mit Bitumen-Abdichtung (auch Polymerbitumen), welches selbst die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden nach

DIN 4102-7: 1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23: 2011-10
Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder

DIN CEN/TS 1187: 2012-03 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit
DIN SPEC 4102-23: 2011-10 Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder

DIN CEN/TS 1187: 2012-03 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit
DIN CEN/TS 16459:2014-03 Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A
nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB),
Fassung Januar 2019, Lfd. Nr. C 4.8. erfüllt.

4 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen).

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.


6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. Nr. 12/2018, S. 190-196) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 21.01.2019 (Nds. MBl. Nr. 3/2019, S. 169-217) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

ORR Dr.-Ing. G. Blume
Leiter der Prüfstelle

i.A. 
Techn. Ang. B. Müller
Sachbearbeiter